

RS Vwgh 1991/6/25 89/07/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1991

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

80/06 Bodenreform

Norm

AgrGG Stmk 1985 §1 Abs5;

FIVfGG §17 Abs1;

Rechtssatz

Es bedarf keiner gesonderten Antragsstellung einzelner Eigentümer der künftigen Stammsitzliegenschaften auf Aufnahme in die zu bildende Agrargemeinschaft, wenn die Agrarbehörde bei der nachfolgenden Bescheiderlassung (im Sinne des § 1 Abs 5 Stmk AgrGG 1985) die von der Siedlungsgemeinschaft, deren Mitglieder von der Maßnahme nach § 1 Abs 5 Stmk AgrGG 1985 betroffen sind, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung angenommene Haltung einnimmt, ihre nicht ins Einzeleigentum zu überführenden Grundstücke zu agrargemeinschaftlichen erklären zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989070177.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at